

**COVID-19: Transitionsschritte aus dem Lockdown im Arbeitsrecht**

(Stand: 03.07.2020)

Am 28. Februar 2020 rief der Bundesrat gestützt auf das Epidemiegesetz die besondere Lage aus und erliess die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)<sup>1</sup>, die per sofort Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen verbot. Diese Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)<sup>2</sup> ersetzt. Die COVID-19-Verordnung 2<sup>3</sup> wurde seither über ein Dutzend Mal ergänzt und angepasst und selber am 19. Juni 2020 durch die Covid-19-Verordnung 3 ersetzt. Am 16. April 2020 läutete der Bundesrat mit dem Transitionsschritt 1<sup>4</sup> den Weg aus dem Lockdown ein. Die Transitionsschritte sehen im Wesentlichen folgendes vor:

- 1. Etappe (seit 27. April 2020):  
Bau- und Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Blumenläden, Coiffeure, Masseur, Tattoo-Studios, Kosmetik, sowie selbstbediente Solarien, Autowaschanlagen und Blumenfelder durften mit Schutzkonzept wieder öffnen; ebenso waren Beerdigungen im Familienkreis wieder erlaubt; zudem war die Gesundheitsversorgung nicht mehr auf Notfälle beschränkt.
- 2. Etappe (seit 11. Mai 2020):  
Schulen, Einkaufsläden, Restaurants, Reisebüros, Museen, Bibliotheken durften mit Schutzkonzept wieder öffnen, und Sportaktivitäten ohne Körperkontakt und in Gruppen bis maximal fünf Personen waren wieder erlaubt.
- 3. Etappe (seit 28. Mai 2020):  
Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen waren unter Auflage einer Präsenzliste wieder erlaubt.
- 4. Etappe (seit 30. Mai 2020):  
Menschenansammlungen von bis zu 30 Personen sind unter Einhaltung der - und Hygieneempfehlungen erlaubt.
- 5. Etappe (ab 6. Juni 2020):  
Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Dies gilt namentlich für Einkaufsläden, Märkte, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Poststellen, Banken, Reisebüros), Museen und Archive, Bahnhöfe, öffentliche Verwaltung, soziale Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Hotels, Campingplätze, Imbiss-Betriebe und Mahlzeiten-dienste, Restaurants und Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, Sportzentren, botanische Gärten, Zoos, Erotikbetriebe und Veranstaltungen bis 300 Personen.
- 6. Etappe (ab 22. Juni 2020):  
Der empfohlene Mindestabstand wird von 2 auf 1.5 Meter reduziert und Veranstaltungen bis maximal 1'000 Personen sowie Sportwettkämpfe mit engem Körperkontakt sind wieder erlaubt. Die Sperrstunde für Restaurants, Bars und Clubs wird aufgehoben.

Aufgrund der zahlreichen und sich häufig rasch folgenden Anpassungen der Verordnungen – gerade im Bereich Arbeitsrecht – muss im Einzelfall immer geklärt werden, wann welche Regelungen in Kraft waren. Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die Transitionsschritte aus dem Lockdown im Arbeitsrecht.

---

<sup>1</sup> AS 2020 573

<sup>2</sup> AS 2020 773

<sup>3</sup> SR 818.101.24

<sup>4</sup> AS 2020 1249 und AS 2020 1333

Bern, 03.07.2020

### **Kurzarbeitsentschädigung**

Die Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)<sup>5</sup> räumte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ausnahmsweise auch Geschäftsinhabern, arbeitgeberähnlichen Personen, mitarbeitenden Ehegatten und eingetragenen Partnern sowie Lernenden einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ein. Zudem verzichtete die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung seit dem 26. März 2020 auf die Voranmeldefrist. Diese Ausnahmen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 20. Mai 2020<sup>6</sup> mit Wirkung per 1. Juni 2020 wieder gestrichen. Ab diesem Zeitpunkt muss Kurzarbeit wieder vorangemeldet werden und der Anspruch auf Kurzarbeit entfällt für die genannten Personen (selbst wenn für sie bereits Kurzarbeit angemeldet worden ist).

**⇒ Ab dem 1. Juni 2020 haben Geschäftsinhaber, arbeitgeberähnliche Personen, mitarbeitenden Ehegatten und eingetragenen Partner sowie Lernende wieder keinen Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung. Die Voranmeldefrist wird wieder eingeführt.**

### **Erwerbsersatzentschädigung**

Die Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)<sup>7</sup> räumt Selbständigerwerbenden unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung ein. Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall ermöglicht diesen Personen die Geltendmachung des Erwerbsausfalls bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse und den Bezug eines EO-Taggeldes. Die Erwerbsersatzentschädigung ist subsidiär zu anderen Leistungen.

Die Änderung der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 16. April 2020<sup>8</sup> räumte rückwirkend auf den 17. März 2020 Selbständigerwerbenden, die ihren Betrieb nicht schliessen mussten, aber aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen einen Erwerbsausfall erlitten, einen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung ein (Härtefallregelung). Voraussetzung für den Bezug der Corona-Erwerbsersatzentschädigung war, dass für das Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen zwischen 10'000 Franken und 90'000 Franken bei der Ausgleichskasse abgerechnet wurde. Mit derselben Änderung der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde der Anspruch für Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung erweitert. Der Anspruch kann für Kinder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung bis zum 20. Altersjahr geltend gemacht werden, wenn die Fremdbetreuung wegfällt.

Per 1. Juli 2020 hat der Bundesrat den Anspruch auf EO-Taggelder ausgedehnt auf Personen, die im Veranstaltungsbereich tätig sind. Diese haben bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anspruch vom 1. Juni bis am 16. September 2020. Mit gleichem Datum hat der Bundesrat den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für selbständige ebenfalls bis 16. September 2020 verlängert. Die Betroffenen brauchen keine besonderen Schritte zu unternehmen. Die AHV-Ausgleichskassen nehmen die Auszahlung ihres Corona-Erwerbsersatzes wieder auf.

**⇒ Der Corona-Erwerbsersatz für Selbständigerwerbende wurde bis am 16. September 2020 verlängert.**

### **Besonders gefährdete Arbeitnehmende**

Seit dem 22. Juni 2020 sind die Bestimmungen über besonders gefährdete Personen sowie die Home-Office-Empfehlung aufgehoben. Es gelten wieder die ordentlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und des Obligationenrechts, nach denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen. In diesem Rahmen ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitsplatz so auszugestalten, dass die Distanz- und Hygienemassnahmen umgesetzt werden können. Falls dies nicht möglich ist, müssen Massnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) ergriffen werden.

---

<sup>5</sup> AS 2020 877

<sup>6</sup> AS 2020 1777

<sup>7</sup> SR 830.31

<sup>8</sup> AS 2020 1257

### **Wiedereinführung der Stellenmeldepflicht**

Die Verordnung vom 25. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus<sup>9</sup> hat die Stellenmeldepflicht vorübergehend vom 26. März bis am 7. Juni 2020 aufgehoben. Seit dem 8. Juni 2020 müssen offene Stellen in Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mehr als 5% wieder der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) gemeldet werden..

**⇒ Ab dem 8. Juni 2020 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mehr als 5% wieder eingeführt.**

### **Ausländische Arbeitnehmende**

Mit der schrittweisen Lockerung der Einreisebeschränkungen traten am 11. Mai 2020 folgende erste Lockerungen im Migrationsbereich in Kraft:

- Gesuche um Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligungen von Erwerbstätigen aus der EU oder EFTA sowie Meldungen über den Stellenantritt für einen kurzfristigen Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber in der Schweiz und für grenzüberschreitende Dienstleistungen von maximal 90 Tagen pro Jahr, die vor dem 25. März 2020 (Einführung Einreisebeschränkungen) eingereicht wurden, werden von den Kantonen wieder behandelt.
- Neue Meldungen werden ebenfalls behandelt, sofern sich die Dienstleistungserbringung auf einen schriftlichen Vertrag stützt, der vor dem 25. März 2020 abgeschlossen worden ist.
- Arbeitnehmenden aus Drittstaaten, denen aufgrund der Einreisebeschränkungen kein Visum ausgestellt wurde, die aber bereits über eine Bewilligung für Erwerbstätigkeit in der Schweiz verfügen, wird die Einreise erlaubt.
- Gesuche für die Anstellung von Drittstaatsangehörigen, die vor dem 19. März 2020 eingereicht wurden, werden weiterbearbeitet und werden genehmigt, sofern die Voraussetzungen gemäss Ausländergesetz erfüllt sind und die Stelle tatsächlich angetreten werden kann.
- Der Familiennachzug ist für Familienangehörige von Schweizer, EU oder EFTA Bürgern wieder möglich.
- Die Grenzkontrollen werden weitergeführt.

Ab dem 6. Juli 2020 müssen Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko einreisen für zehn Tage in Quarantäne. Die Liste der entsprechenden Staaten und Gebiete wird laufend aktualisiert. Sie findet sich im Anhang der COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020.

### **Weitere Informationen und Unterlagen**

[Muster-Schutzkonzept für Treuhandunternehmen unter COVID-19: Allgemeine Erläuterungen](#)

[Muster-Schutzkonzept für Treuhandunternehmen unter COVID-19: Rahmenbedingungen und Inhalte](#)

---

<sup>9</sup> SR 823.115